



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.





Wegen der
ADVOCATEN

und

PROCURATOREN,
daß dieselbe jedesmahl, wann sie et-
was wieder die Wahrheit, oder die Ordnung,
vortragen, gestraffet werden sollen, wobey zugleich
deren Gebühren reguliret und eingeschräncket, auch
alle bishero bey denenselben eingeschlichene
Mißbräuche aufgehoben werden.

De Dato Berlin, den 11. Januarii 1738.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.



IN TADOVIA

Sir **F**ridrich
Wilhelm, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von Dramien, Neufcha-
tel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Casuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-
Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,
Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein,
der Lande Rosstock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Aclay
und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen;
Nachdem

Nachdem Wir so viele und heilsahme Verordnungen wegen der Advocaten und Procuratoren verfertigen lassen, und dennoch den dadurch intendirten Zweck nicht erhalten; So haben Wir nöthig gefunden, fernerweit, mit zureichlichem Nachdruck, zu verordnen, daß dieses an sich zu Befoderung der Justitz nüsliche Ambt mit gehöriger solidität und integrität, wie auch mit gebührenden Fleiß und exactitude, von allen und jeden beständig exerciret werde.

§. I.

Gleichwie nun alle Straf-Gesetze bloß vor diejenige, welche keiner Ordnung sich unterwerffen wollen, gemacht werden; Als erklären Wir Uns allergnädigst dahin, daß Wir diejenige Advocaten und Procuratores, welche ihren Eydt und Pflicht jederzeit vor Augen haben, auch ihr Ambt auf eine redliche gewissenhafte und solide Arth exerciren, jederzeit distinguiren, und ihnen vor andern Unsere Königl. Gnade angedehnen lassen werden.

§. II.

Wegen des Examins der künfftig anzunehmenden Advocaten und Procuratoren haben Wir ein besonderes Edict publiciren lassen, woben es lediglich sein Bewenden hat, und soll mit nächstem in einer jeden Provinz der numerus Advocatorum und Procuratorum reguliret werden.

§. III.

Hauptsächlich nun werden die Advocaten hierdurch nochmahlen auf die bisherige ihrentwegen ergangene vielfältige Verordnungen und Edicta verwiesen.

§. IV.

In specie sollen sie sich nicht auf die bloße Informationes, welche ihnen zugestellet werden, in Sachen so rechtshängig seyn, verlassen, sondern ihre Manual-Acta in guter Ordnung halten, und allenfalls die Original-Acta fleißig nachsehen, umb von allem Sachen, worinnen Sie bedienet seyn, jederzeit selbst recht gründlich und zuverlässig informiret zu seyn, und solches darinn mit Gewisheit des Facti, und des Rechts, auf Pflicht, Ehr, und Gewissen vorstellen und ausführen, und dadurch ein baldiges gerechtes Decisum in allen Sachen, welches der ganze Zweck ihres Thuns ist und seyn muß, würcklich besondern zu können.

In denen neuen Sachen aber müssen sie selbst die Partheyen genau über das Factum, und die dabey vorkommende erhebliche Umstände, examiniren, und denenselben, wann die Sache nicht gegründet ist, die unnütze Proceße und Weitläufigkeiten gewissenhaft abrahaten; wann ihnen aber bloße Informationes von abwesenden Partheyen vorgeleget werden, müssen sie zuvor, und ehe sie daraus vortragen, oder Vorstellungen thun, solche wohl einsehen, und, wann eine nähere Erklärung nöthig ist, solche von denen Partheyen ersodern, zu welchem Ende die Partheyen hiedurch angewiesen werden dergleichen Informationes nicht mehr an die Procuratores, sondern an die Advocaten selbst

selbst einzusenden, wodurch sie auch die Procuratur-Gebühren ersparen, und desto eher, kürzer, und mit wenigeren Kosten, zu ihrem Zweck gelangen können.

§. V.

Und weil die Erfahrung zeigt, daß, ob schon die wenigsten Procuratores formalia Processus verstehen, dieselbe dennoch sich so gar unterstehen, libellos actionum zu formiren, und Materialia, so den Grund der Sachen, und den Punctum Juris betreffen, zu tractiren, insonderheit aber bey denen Verhören denen nicht præparirten Advocatis das Nöthige zu ihrem Vortrage zu suppliciren, oder zu suggeriren, wodurch nicht allein allerhand unnütze oder unwahre Dinge angeführt, und Confusiones, und vergebliche Weitläufigkeiten, verurhsachet, sondern auch öfters der wahre Grund der Sache und der Partheyen Jura, weil die Procuratores solche nicht verstehen, negligiret werden;

So soll dieser der Justitz so schädliche Mißbrauch hiedurch aufgehoben, und denen Procuratoren bey Straffe der Cassation hiermit verbohten seyn, weiter einige Libellos actionum, oder Memorialien, wo es auf den Punctum Juris ankommt, zu verfertigen, ingleichen Memorialien, welche die Direction des Processus betreffen, in ihren Nahmen bey denen Justitz-Collegiis zu übergeben; sondern Sie müssen solches denen Advocatis überlassen, welche allein den Proceß so wohl quoad formalia, als Materialia dirigiren, auch allein in ihrem Nahmen die Advocat- und Procuratur-Gebühren liquidiren sollen, wie denn auch die Procuratores, wann wieder diese Verfassung denselben einige Information zugefertiget wird, solche einem Advocaten so fort zustellen, und sich weiter nicht damit meliren müssen.

Es stehet aber denen Advocaten frey sich bey ihrer Correspondenz derer Procuratoren zu bedienen, die dieserwegen mit Recht zufordernde Gebühren aber müssen die Advocaten, wie vorgedacht, auf ihren Nahmen, Pflicht- und Ordnungsmäßig mit liquidiren, damit die Partheyen durch dieselbe nicht überfretet und enerviret werden.

Wie dann auch die Advocaten vor alles, was sie unterschrieben oder vortragen, allein stehen müssen, und können sie sich unter dem Prætext, daß sie die Schriften nicht gemacht, oder daß ihnen die Information dergestalt gegeben worden, (wann sie sonst aus denen Actis andere Nachricht haben können) keines weges entschuldigen.

§. VI.

Da nun die Procuratores in soweit bey allen Ober- und Gerichten in Justiz. Sachen nichts zu thun haben sollen, So verstehet sich von selbst, daß sie in denen Audiensien oder Gerichts Tagen, so lange die Audiens währet, weder in der Audiens, noch Vor-Cammer, bey Straffe der Cassation, erscheinen, noch denen Partheyen das geringste dafür anrechnen dürfen, und wird denen fiscalischen Bedienten gleichfalls bey Straffe der Remotion hiedurch aufgegeben, wieder alle Contravenienten so fort ihr Ambt zu thun.

§. VII.

Es ist auch der Vortrag derer meisten Advocaten bishero bey denen Judiciis dergestalt schlecht gewesen, daß sie, weil ihnen die Procuratores mehrentheils erst vor der Audiens die Informationes zugestellet, sich darauf nicht præpariren können, und dahero auch vielfältig wieder die Acta, Jura, Constitutiones, und Process-Ordnungen vortragen, ja öfters, wieder die offenbare Wahrheit eine Sache behauptet oder geleugnet haben.

Weil nun nicht allein die Prozesse dadurch zum höchsten verzögert, und durch üble, oder nicht zulängliche Information derer Sachwalter, zu vielen nachherigen Besuch und declarationen der Bescheider Gelegenheit gegeben wird, sondern auch die Unterthanen nach und nach ruiniret, und zu denen gemeinen Lasten inutil gemacht werden zc. So soll der Richter jedesmahl, wann der Advocatus bey dem mündlichen Vortrag, oder in seinen Schrifften und Memorialien, etwas offenbahr wieder rechtliches, so wieder die Jura in thesi und wieder die klahre Ordnungen läufft, bittet, oder etwas wieder die aus den Acten sich ergebende Wahrheit asseriret oder negiret, denselben mit 5. biß 10. Thlr. Straffe belegen; Und müssen die Protonotarii oder diejenige, so in den Collegiis dazu angewiesen sind, sothane Straffen fleißig notiren, und denen fiscalischen Bedienten alle Woche die specification, oder dasjenige Protocoll worinn die Straffen notiret sind, vorlegen.

§. VIII.

Es sollen auch die Advocati keine Dilationes ohne wichtige Ursachen, suchen, gestalten dann die Erste bloß auf ihr Gewissen aufkommen soll, bey der Zweyten aber muß die Uhrsache bescheiniget, und die Dritte von dem Advocaten ausdrücklich sub fide Juramenti, daß die dazu anführende Uhrsache wahr sey, gesucht werden. Nach der dritten Dilation soll keine weiter, unter was vor pretextes auch sey, verstatet werden, sondern es muß der Richter in contumaciam sprechen, und keine Restitutionem in integrum veranlassen.

Solte sich ein Advocatus unterstehen, eine Dilation anders, oder weiter, als in dieser Ordnung enthalten, zu suchen, So soll derselbe jedesmahl mit 4. Rthlr. Straffe, der Decernent aber, welcher dieser Verfassung zu wieder eine Dilation verstatet, mit 2. Thlr. und der Secretarius, Protonotarius, oder Actuarius, welcher dieselbe expediret, gleichfalls mit 2. Thlr. Straffe belegt werden.

Ob nun gleich die Termini Dilationum in Unseren Ordnungen auf eine gewisse Zeit fest gesetzt seyn. So wird es doch dem Arbitrio und dem gewissen des Richters überlassen, ex justa & legitima causa (insonderheit wenn die Parthey, oder deren Advocat abwesend) die Terminos jedesmahl höchstens auf 2 Monathe zu extendiren, hingegen auch dieselbe, wann periculum in mora ist, oder es füglig zur Beschleunigung des Endes der Sachen geschehen kan, einzuschräncken.

§. IX.

Und da auch dieser unverantwortliche, der Justiz sehr schädliche Miß.



Mißbrauch eingeschlichen, daß vielmahl in einer Sache, oder in einem Proceß, ein jedes Memorial von einem besondern Advocaten unterschrieben werde, und daher fast keiner eine rechte connexion von der Sache und dem Verfolg des Processus haben kann, mithin nichts anders als unendliche Confusiones, oder Irthümer daraus entstehen können;

So ordnen und wollen Wir, daß derjenige Advocat, welcher das erste Memorial in einer Sache unterschrieben, auch regulariter darinn continuiren, oder von dessen Hand die Ursache, warum er das andere Memorial nicht unterschreiben wollen, beylegen, der Advocat aber, welcher das zweyte oder dritte Memorial unterschrieben, gestraffet werden solle.

Wann aber eine Vollmacht vor einen Advocaten verhanden, muß keiner als der Mandatarius oder dessen Substitutus, unterschreiben, wann ein anderer Advocatus hiergegen handelt, soll er jedesmahl mit 2 Thlr. bestraffet werden, und wann ein Procurator ihn dazu inducirt, dieser das duplum erlegen.

§. X.

Weil aber vornehmlich über die unverantwortliche Sportulen einiger Advocaten und Procuratoren geklaget wird, So soll es, umb solchen excess Ziel und Maas zu setzen, folgender gestalt damit gehalten werden.

1) Soll denen Advocaten vor ein mündliches Verhör 2. Thlr. und wann die Sache loco oralis von 3. zu 3. Tagen verwiesen wird, vor jeden Satz 2. Thlr. gegeben werden. Ad Protocollum aber sollen keine Sachen, als wann periculum in mora, verwiesen werden.

2) Wann aber die Sache wegen ihrer Weitläufigkeit zum schriftlichen Verfahren verwiesen wird, soll einem jeden Advocaten frey stehen, bis zur definitiv Sentenz von seinem Clienten, wegen seiner Arbeit, Auslage und Cantley-Gebühren, nach Beschaffenheit des Processus, 10. bis 20. Thlr. entweder auf einmahl, oder nach und nach, Vorschuß weise, zu nehmen.

3) Er muß aber bey der Inrotulation zugleich eine Specification seiner Advocatur- und Procuratur-Gebühren, auch anderer Auslagen, übergeben, was er darauf empfangen, specificiren, und von dem künftigen Referenten die Moderation erwarten, auch wann er etwas mehreres erhalten, solches auf erfolgte Moderation seinen Clienten wieder zurück geben.

4) Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuß, als gesetzet ist, nehmen wird, soll das Duplum erstatten.

Wann er aber bey der Inrotulation seine Specification nicht übergiebet, soll er nicht allein per sententiam seiner Gebühr verlustig erkläret, sondern auch gehalten seyn, dasjenige, was er würcklich erhalten, (und welches er eydtlich angeben muß) heraus zugeben, allermaßen solches dem Fisco anheim fallen soll, und soll bey Abfassung der Urthel jederzeit mit darauf reflectiret werden.

5) So viel die Urthels-Gebühren betrifft, seyn die Advocati nicht schuldig, dieselbe ex propriis vorzuschießen, sondern wann die Urthel

pu-

publiciret ist, muß der Secretarius Judicii so fort dem Advocato eine Specification der Urtheils Gebühren zustellen, wann die Urtheils-Gebühren binnen 14 Tagen nicht erfolgen, muß die Execution gegen die Parthey verordnet werden.

6) Es wird hiebey denen Regierungen, Hoff. Gerichten, Consistoriis, und anderen Justitz-Collegiis, frey gelassen, die Advocaten, welche eine offenbare ungerechte Sache defendiret haben, (welches in sine litis von dem Referenten angemercket und pflichtmäßig angezeigt werden soll) oder die Schriften ohne Noth weitläuffrig gemachet, und mit vielen unnützen und zu der Sachen Grund und Decision nicht gehörenden allegatis gehäuffet, oder den Proceß unverantwortlicher weise verzögert, ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären, und solche dem Fisco zu zuerkennen, auf welchem Fall denen Partheyen nicht frey stehen soll, dem Advocaten etwas directo oder per indirectum zu vergütigen.

7) Wann die Partheyen sämlich seyn das moderirte quantum denen Advocaten zu erstatten, soll auf deren anhalten so fort Executio erkant, und denenselben alles, ausser dem Stempel-Papier, gratis expediret, jedoch die Kosten zugleich von denen Morosis bengetrieben werden.

8) Damit aber die Justitz-Collegia eine richtige Taxe, und also eine Normam, haben mögen, wornach dieselbe die Advocaten und Procuratur-Gebühren moderiren können und müssen, So sollen

(a) die Schriften nicht nach der Größe und Weitläufftigkeit, sondern nach deren Solidität taxiret werden, und soll vor einen soliden vollgeschriebenen Bogen bis 1. Thlr. passiret, jedoch dasjenige, was vorhin §. 6. notiret worden, wohl beobachtet werden.

(b) Pro Termino Inrotulationis soll nicht mehr als 1. Thlr. bezahlet werden wann der Advocatus in Termino Inrotulationis selbst zugegen, und in eodem Termino das Protocoll selbst unterschrieben hat; und müssen die Protonotarii und Secretarii in specie verzeichnen, welche Advocaten in Termino nicht erschienen, weil diese alsdem pro Inrotulatione nichts ansetzen können.

(c) Pro Termino ad audiendum publicari sententiam darf nichts weiter angefeket werden, weil die Advocati in denen Gerichts-Tagen ohne dem in Judicio erscheinen müssen.

(d) Pro sollicitatura sollen vor jede Sache 4. Gr. passiret werden.

(e) Vor ein Memorial, welches nach der Sachen Nothdurfft übergeben werden muß, zu verfertigen, werden mit dem Stempel Papier 16 Gr. passiret, wann aber Materialien darinnen deduciret werden müssen, kan 1. Thlr. gefodert werden,

(f) Pro Revisione einer Haupt-Schrift, welche von der Parthey eingeschicket wird, sollen 8. Gr. genommen werden.

(g) Pro Revisione eines Memorials, welches die Parthey eingeschicket, 2. Gr.

(h) Wegen der Correspondenz soll von jedem Brief, worinnen der Advocat seiner Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet (welche Briefe

Briefe er specificiren und sub fide Juramenti bestätigen muß, 2 Gr. pasfirt werden.

(i) Pro Extensione Mandati sollen 4. Gr.

(k) Pro arrha aber soll nichts genommen werden.

Schließlich ist wohl zu beobachten, daß diese Taxe bloß auf die Ober-Gerichte gerichtet sey. Wegen der Unter-Gerichte soll eine besondere Ordnung entworfen werden, bis dahin bleibet es bey dem, was bisher in denen Gerichts-Ordnungen dieserwegen versehen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Jun-Siegel. Geben Berlin den 11. Januarii 1738.

Mr. Wilhelm.



S. v. Cocceji. F. W. v. Viebahn. B. C. v. Broich,

Kg 4227

II 2°

Retro V

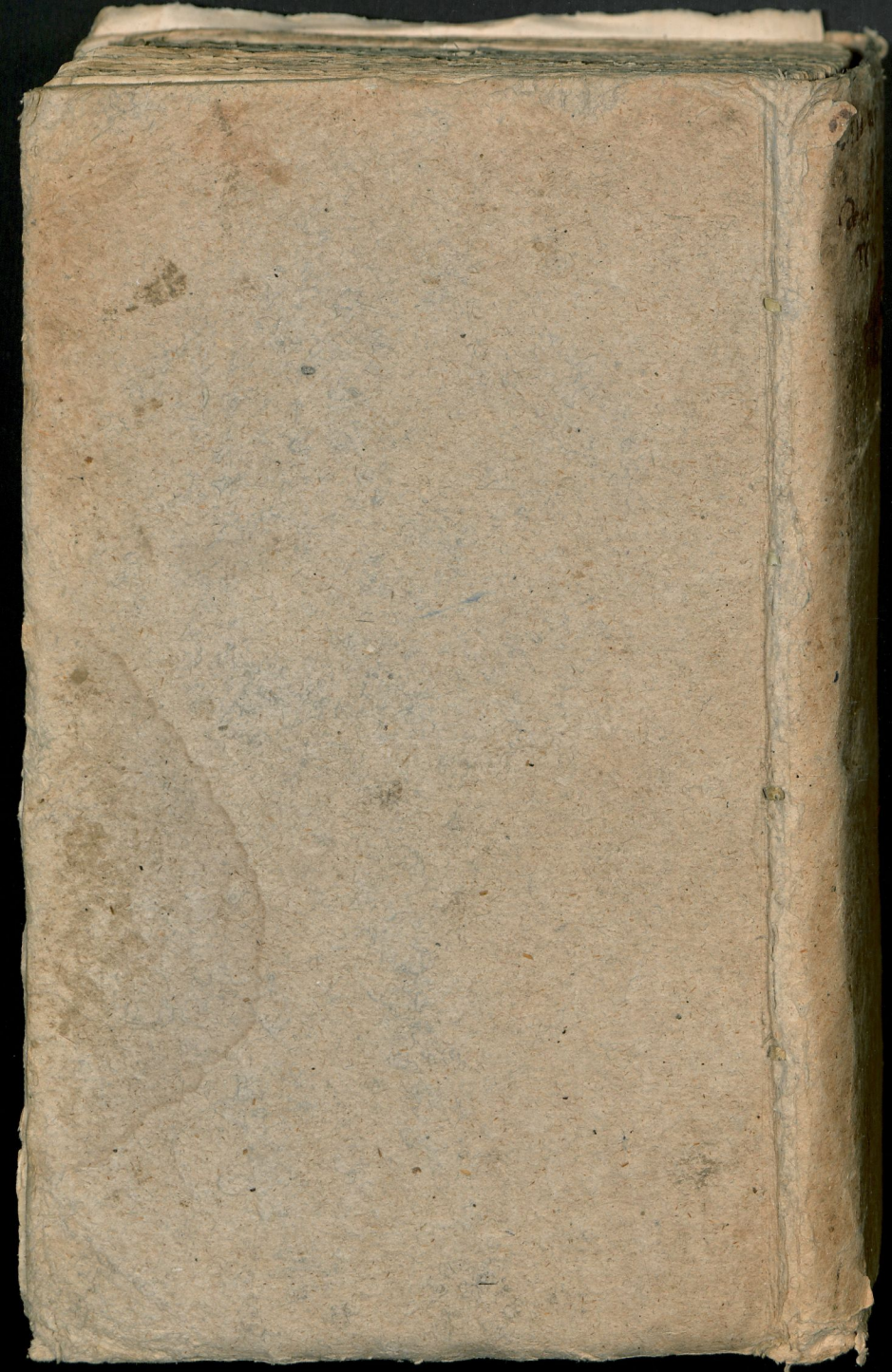
(II)



(8) 5b.

mt





Wegen der

ADVOCATEN

Wegen der

und

RATOREN,

zumahl, wann sie et-
wahrheit, oder die Ordnung,
werden sollen, woben zugleich
iret und eingeschränket, auch
denenselben eingeschlichene
aufgehoben werden.

den 11. Januarii 1738.

E R L Z R,

lichen Preussischen Hof-Buchdrucker,
Albrecht Gäbert.

